

Überdimensionierung

Thomas Siegenthaler

Prof. tit. Dr. iur.

Beim Stichwort «Planungsfehler» denkt man in erster Linie an unterdimensionierte Bauten oder Anlagen, die den Anforderungen nicht genügen. Ein Planungsfehler kann jedoch auch in einer Überdimensionierung bestehen, wenn eine Baute oder Anlage für ihren Zweck zu massiv oder zu gross ausgeführt wird. Zwar genügt sie dann den technischen Anforderungen, es entstehen jedoch unnötige Mehrkosten. Ein Beispiel hierfür ist eine zu konservative Berechnung eines Tragwerks, die zu einem überhöhten Armierungsverbrauch führt. Ein weiteres Beispiel ist eine überdimensionierte Wärmepumpe, welche die Anlage verteuert und zudem nicht die erwünschte Energieeffizienz aufweist.

Der Planer haftet der Bauherrschaft für unnötige Baukosten, die durch eine unwirtschaftliche Planung entstehen, denn das Ziel der Projektierung ist ein bezüglich Konzeption und Wirtschaftlichkeit optimiertes Projekt (Art. 4.3.31 und Art. 4.3.32 SIA-103). Zu beachten ist dabei aber, dass es verschiedene Möglichkeiten geben kann, eine Planungsaufgabe zu lösen. Eine Haftung ergibt sich nicht schon allein daraus, dass der Planer eine Lösung gewählt hat, die bei einer nachträglichen Betrachtung nicht das theoretisch mögliche Optimum darstellt – jedenfalls dann nicht, wenn die gewählte Lösung nach dem allgemeinen fachlichen Wissensstand vertretbar war.

Daher ist nicht alles, was rückblickend hätte wegoptimiert werden können, ein Schaden, für den der Planer haftet. Der Planer muss, oft unter Zeitdruck, künftige Risiken abwägen. Ein in dieser Situation vertretbarer oder gar gebotener Entscheid kann dabei auch mal über das hinausgehen, was rückblickend und mit besserer Kenntnis aller Parameter das strikt notwendige Minimum gewesen wäre.

Überhaupt sind die Baukosten nur einer von mehreren Aspekten eines punkto Wirtschaftlichkeit optimierten Projekts: Es kann insbesondere bei nicht eingeplanten Ereignissen wirtschaftlicher sein, schnell und sicher wirkende bauliche Massnahmen umzusetzen, statt aufwändige Abklärungen und Berechnungen vorzunehmen, welche z.B. zu einem vorübergehenden Baustop (mit entsprechenden Kosten) führen. Zu denken ist z.B. an den Fall, dass während des Baus der objektiv

begründete Verdacht aufkommt, dass ein visuell nicht überprüfbare Bauteil nicht die erforderliche Qualität aufweist. Die sofortige Anordnung von Verstärkungsmaßnahmen kann dabei wirtschaftlicher sein als umfangreiche und zeitraubende Messungen, Analysen und Berechnungen betreffend den vom Mangelverdacht betroffenen Bauteil.

Und auch in Situationen ohne besonderen Zeitdruck kann die Optimierung bedeuten, dass tiefere Baukosten z.B. gegen höhere Unterhaltskosten abzuwagen sind. Eine Planung «auf der sicheren Seite» ist jedenfalls nicht per se ein haftungsbegründender Planungsfehler, sondern zur Wahrung der Sorgfaltspflichten des Planers oftmals sogar notwendig. So kann es z.B. in der Gebäudetechnik begründete Zweifel an der Richtigkeit der von Herstellern angegebenen Wirkungsgrade und Leistungsziffern geben, so dass es im Sinne der Sorgfaltspflicht des Planers geradezu geboten sein kann, gewisse Reserven einzurechnen – jedenfalls dann, wenn es keine leicht durchsetzbare Vereinbarung mit dem Lieferanten gibt, der die Herstellerangaben ohne Haftungsbeschränkungen garantiert.

Wenn wesentliche Abwägungen zwischen Baukosten, Zeitverlusten, Risiken und anderen Kosten (Abklärungen, Kosten eines Baustopps, Unterhaltskosten, Rechtsdurchsetzung gegenüber Lieferanten etc.) erfolgen, sollte das der Bauherrschaft vorgängig erläutert und zum Entscheid vorgelegt werden. Die entsprechend informierte Bauherrschaft ist frei, ihre eigene Abwägung vorzunehmen – ausser natürlich, es bestehe eine

Gefahr für Leib und Leben. Wenn es die zeitlichen Verhältnisse nicht zulassen, den Entscheid der Bauherrschaft zu überlassen, sollte zumindest eine vorgängige Mitteilung an die Bauherrschaft erfolgen.

Selbst wenn der Planer sich in haftpflichtrechtlich relevanter Weise vorwerfen lassen muss, nicht wirtschaftlich geplant zu haben, sind die pflichtwidrig nicht vermiedenen Mehrkosten nicht in jedem Fall zu 100 % als Schaden zu qualifizieren. Es ist insbesondere denkbar, dass diese Mehrkosten einen Mehrwert mit sich bringen, z.B. indem ein Tragwerk so erstellt wurde, dass eine spätere Aufstockung ohne weiteres möglich ist. Ein solcher Mehrwert wird der Bauherrschaft aber nicht zugerechnet, wenn dieser für sie nutzlos ist.

In rechtlicher Hinsicht dürfte klar sein, dass eine pflichtwidrige Überdimensionierung als Planungsfehler zu qualifizieren ist. Es liegt somit ein Mangel des werkvertraglich als «Planwerk» verstandenen Arbeitsergebnisses des Planers vor. Der Planungsfehler muss vom Auftraggeber also rechtzeitig gerügt werden.

Eine Überdimensionierung kann zu einem Mangel des Bauwerks führen, z.B. wenn in der Gebäudetechnik die Überdimensionierung von Fördersystemen, Leitungen und Kanälen zu an sich vermeidbaren Anlagegeräuschen führt. Häufig besteht eine Besonderheit von Überdimensionierungen aber darin, dass diese nicht zu einem Mangel des ausgeführten Bauwerks führen, denn das überdimensionierte Bauwerk entspricht oftmals den Regeln der Baukunde – es ist sogar noch «besser» als das, was die Regeln der Baukunde voraussetzen würden. Der Unterschied kann rechtliche Konsequenzen haben, wenn weder die SIA-LHO noch der KBOB-Planervertrag vereinbart wurde, denn nach dem schweizerischen Obligationenrecht haften die Architekten und Ingenieure nur dann während fünf Jahren für ihre Planungsfehler, wenn diese zu einem Mangel am unbeweglichen Werk geführt haben (Art. 371 Abs. 2 OR). Ansonsten sind es zwei Jahre (Art. 371 Abs. 1 OR).



[suisse.ing-stiftung](https://www.suisse.ing-stiftung.ch)